



Landkreis Gießen

13.033 Einwohnerinnen und Einwohner

8.678 ha Fläche

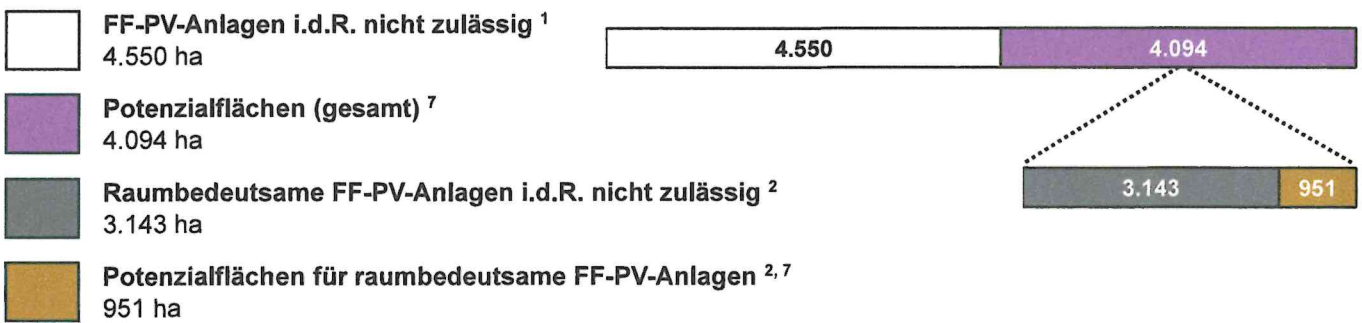
Freiflächen-Photovoltaik Bestandsanlagen

(Stand: 22.08.2024)



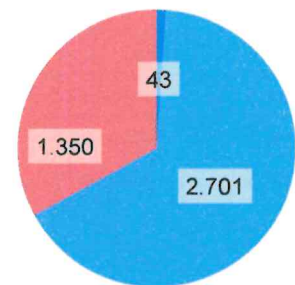
(1 Anlage, 8,2 ha, 2,9 MW)

Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV)



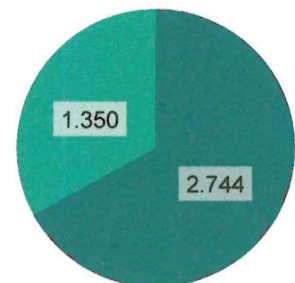
EEG-Förderwege der Potenzialflächen ³

	Nur konventioneller Förderweg möglich	0 ha
	Konventioneller und Agri-PV-Förderweg möglich	43 ha
	Nur Agri-PV-Förderweg möglich	2.701 ha
	Kein EEG-Förderweg möglich	1.350 ha



Nach dem BauGB privilegierte Potenzialflächen (PF) ⁴

	PF im allgemeinen 200m-Privilegierungskorridor	0 ha
	PF mit möglicher Privilegierung für Agri-PV	2.744 ha
	PF ohne Privilegierung	1.350 ha



Ziel 2.3-4 (Z) des TRPE Mittelhessen 2016/2020 ⁵

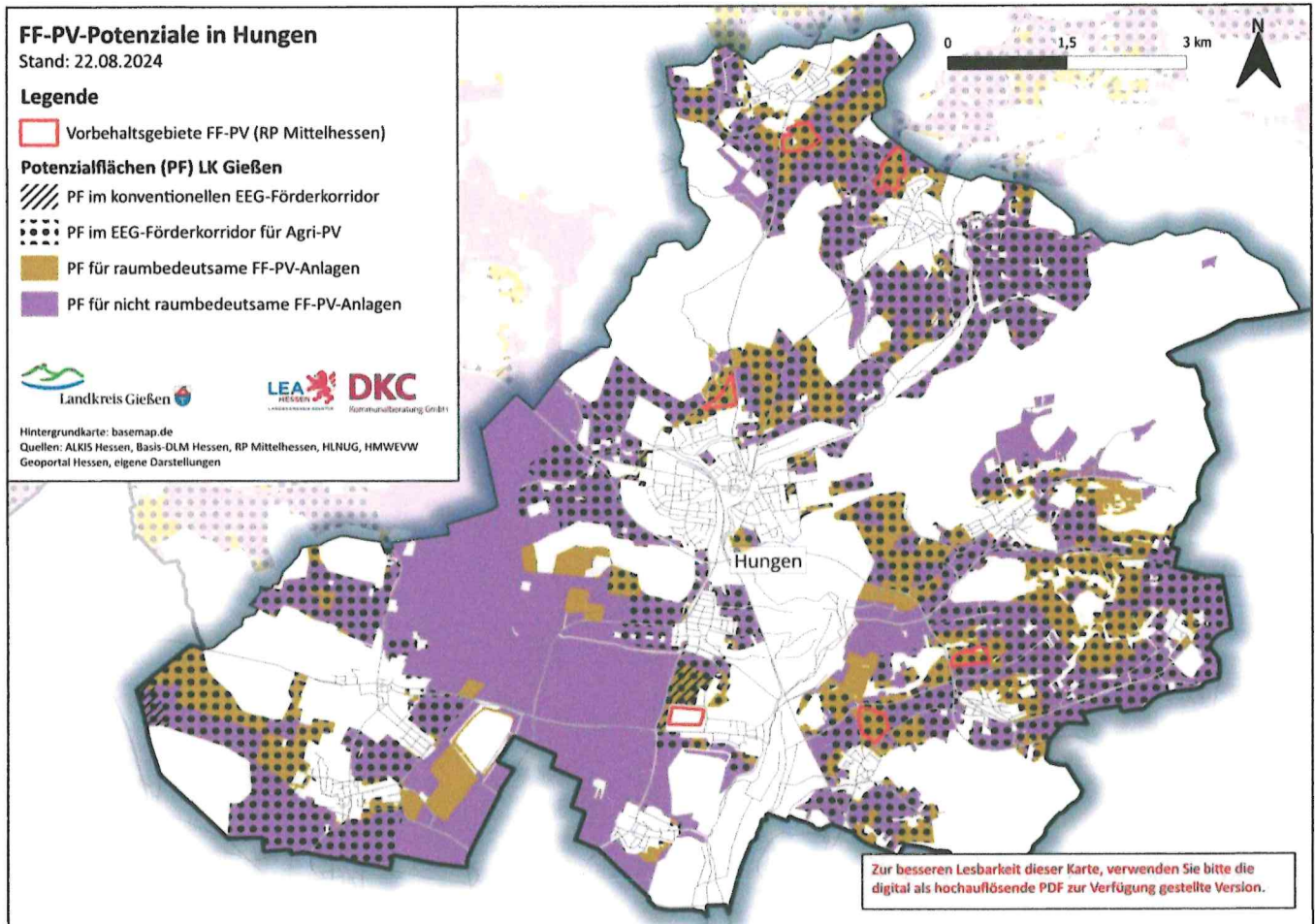
2 % der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	112,8 ha
Belegt durch Bestandsanlagen	7,2 ha
Übriges Kontingent	105,7 ha



Parkplatz-PV-Potenziale ⁶

Gemäß ALKIS (Liegenschaftskataster)	3,5 ha
Gemäß ATKIS (Digitales Landschaftsmodell)	3,4 ha
GESAMT (kombinierte Darstellung)	5,2 ha

Stand: 22.08.2024



Erläuterungen

(1) Gebiete, in denen FF-PV-Anlagen i.d.R. nicht zulässig sind

Zur Bestimmung der Gebiete, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) i.d.R. nicht zulässig sind, wurden die rechtlichen Maßgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz sowie weiteren einschlägigen Fachgesetzen berücksichtigt. Hinzu kommen auch Flächen, welche aufgrund der aktuellen Nutzung bzw. ihres aktuellen Zustands de facto nicht als Freifläche zur Verfügung stehen (Siedlungsflächen bzw. Bebauung, Verkehrsflächen, Vegetation, etc.). Ebenfalls wurden weitere Flächen aufgrund ihrer Hangneigung oder Hangausrichtung aus der Betrachtung ausgeschlossen, wenn diese eine Wirtschaftlichkeit bzw. eine Umsetzbarkeit nur sehr schwer möglich machen würden.

(2) Raumbedeutsame Anlagen (Vorgaben des Regionalplan Mittelhessen 2010)

Gemäß den Erläuterungen zu 7.2.1-1 bis 7.2.1-9 des Regionalplan Mittelhessen 2010 gelten Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ab einer Größe von über 5 ha „in der Regel“ als raumbedeutsam. Abweichungen sind hier jedoch jederzeit nach oben und unten möglich. Es handelt sich lediglich um einen ungefähren Richtwert. Die tatsächliche Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist eine Einzelfallentscheidung und Angelegenheit des Regierungspräsidium Mittelhessen. Für raumbedeutsame Anlagen sind gemäß Ziel 7.2.3-3 (Z) des Regionalplan Mittelhessen weitere Gebietskulissen als i.d.R. nicht zulässige Flächen zu beachten, welche für nicht-raumbedeutsame Anlagen nicht von Belang sind. Diese Kriterien umfassen die Vorranggebiete Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur & Landschaft, oberflächennahe Lagerstätten und vorbeugender Hochwasserschutz.

(3) EEG-Förderwege der Potenzialflächen

FF-PV-Anlagen können gemäß § 37 EEG förderfähige Anlagen sein. Hierbei lässt sich zwischen der konventionellen Förderfähigkeit nach § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG sowie der Förderfähigkeit von sogenannten „besonderen Solaranlagen“, insbesondere „Agri-PV-Anlagen“ gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 unterscheiden, welche jedoch auch über den konventionellen Förderweg förderfähig sein können. Diese Flächenkulissen können sich ggf. auch überschneiden. Potenzialflächen ohne die Möglichkeit einer EEG-Förderung sind i.d.R. auf ein sogenanntes „Power-Purchase-Agreement“ (kurz PPA) angewiesen, was eine Wirtschaftlichkeit schwieriger macht, jedoch nicht ausschließt.

(4) Nach dem BauGB privilegierte Potenzialflächen

FF-PV-Anlagen sind nur in Ausnahmefällen privilegierte Anlagen im Außenbereich, gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. In der Regel ist eine oftmals langwierige Bauleitplanung inklusive aufzustellendem Bebauungsplan notwendig. Eine Ausnahme stellt der Korridor von 200 Metern längs von Autobahnen und Schienenwegen des sogenannten übergeordneten Netzes dar, welcher in § 35 Abs. 1, Nr. 8 b Einzug in das Baugesetzbuch gefunden hat. Hier können FF-PV-Anlagen auch ohne Bauleitplanung zugelassen werden. Das Gleiche gilt auch für Agri-PV-Anlagen in der, nach dem EEG gemäß § 48 Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 a, b oder c, förderfähigen Flächenkulisse. Hier gelten jedoch die Einschränkungen einer Maximalgröße von 2,5 ha, der Begrenzung von einer Anlage pro Hofstelle und des zwingenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb.

(5) Ziel 2.3-4 (Z) des Teilregionalplan Energie (TRPE) Mittelhessen 2016/2020

Ziel 2.3-4 (Z) des Teilregionalplan Energie (TRPE) Mittelhessen 2016/2020 schreibt vor, dass je Gebietskörperschaft nur maximal 2 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft als Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden dürfen. Hierunter fallen ausdrücklich auch NICHT raumbedeutsame Anlagen.

(6) Parkplatz-PV-Potenziale

Die in ALKIS (Liegenschaftskataster) und ATKIS (Basis-DLM | digitales Landschaftsmodell) verzeichneten Parkplätze zeigen nur einen Auszug des Potenzials für sogenannte Parkplatz- oder Carport-Anlagen. Durch private Parkplätze (bspw. an Supermärkten) fällt dieses vermutlich weitaus höher aus, als es durch die zur Verfügung stehenden amtlichen Daten den Anschein macht. Es handelt sich bei der kombinierten Darstellung von ALKIS und ATKIS also lediglich um die Angabe eines „Mindestpotenzials“. Eine detaillierte Analyse und Flächenerfassung auf kommunaler Ebene können hier das tatsächliche Potenzial zum Vorschein bringen.

(7) Allgemeine Informationen

Bedingt durch die verwendeten Datengrundlagen und die Methodik, wurden die Potenzialflächen um nicht zu vermeidende „Verschnittflächen“ bereinigt. Darüber hinaus wurden außerdem alle Flächen mit einer Größe von weniger als einem Hektar, auf Grund der für den Maßstab der Betrachtung zu vernachlässigenden Größe, ausgeschlossen.

Ansprechpartner:

Bürgerforum Energiewende Hessen: Erik Hundertmark | buergerforum@lea-hessen.de | Tel.: 0151 12138621
DKC Kommunalberatung GmbH: Fabian Tempelmann | fabian.tempelmann@dkc-kommunalberatung.de | Tel: 0221 50074338